

**I. Allgemeines**

Ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Vertragsschlüsse von KreilingsGourmetService, Bistro Keltenwelt und KreilingsSommergarten (nachfolgend „KGS“ genannt), die Kunden/Gäste/Vertragspartnern mit KGS hinsichtlich Bewirtung, Belieferung, Verleih oder sonstigen Dienstleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Nebenleistungen (nachfolgend „Leistung“) abschließen. Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für künftige Geschäfte zwischen KGS und dem Kunden/Gast/Vertragspartner, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

Kunden/Gäste/Vertragspartner im Sinne dieser AGB können Verbraucher, Kaufleute und Unternehmen sein, Rechtsgeschäfte mit Personen unter 18 Jahren werden grundsätzlich ausgeschlossen.

**II. Anwendbares Recht/Änderungsvorbehalt**

Für alle mit KGS geschlossenen Rechtsgeschäfte ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

KGS behält sich das Recht vor, Änderungen an der Webseite, Regelwerken, Bedingungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen jederzeit vorzunehmen. Auf Vertragsabschlüsse/Auftragserteilungen finden jeweils die Verkaufsbedingungen, Vertragsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung, die zum Zeitpunkt Ihrer Entstehung in Kraft sind, es sei denn eine Änderung an diesen Bedingungen ist gesetzlich oder auf behördliche Anordnung erforderlich (in diesem Fall finden sie auch auf Vertragsabschlüsse/Auftragserteilungen Anwendung, die zuvor getätigt wurden).

**III. Alternative Streitbeilegung (§ 36 VSBG)**

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

**IV. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist grundsätzlich der Geschäftssitz von KGS, Bad Vilbel.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern und Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Bad Vilbel. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort/Niederlassung aus dem Inland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**V. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.

**Abschnitt A Sommergarten****§ 1 Betriebszeiten, Lieferzeiten**

1. Betriebszeiten im Sommergarten und Zelt von 10:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr.
  - 1.1 Es stehen keine Innenräume zur Verfügung.
  - 1.2 Neben dem überdachten Bereich, in dem bis zum 25 Personen Platz finden, kann ein Zelt zur Verfügung gestellt werden, unter dem weitere 40 Personen Platz finden.
  - 1.3 Im Zelt steht für Buffets o. ä. weniger Platz zur Verfügung.
  - 1.4 Bei Starkregen und/oder Sturm bzw. Unwetter (auch bei Unwetterwarnung) muss die Veranstaltung abgesagt werden.
    - 1.4.1 Sofern der AG trotz Schlechtwetteraussicht die Reservierung aufrechterhält, trägt er das Risiko und die Kosten für sämtliche Speisen die leicht verderblich sind bzw. nicht anderweitig verwendet werden konnten.
    - 1.4.2 Weiter trägt der AG das Risiko von Personalkosten, sofern er die Reservierung nicht spätestens am Vorabend oder am Morgen der Abendveranstaltung absagt.
2. Lieferzeiten nach Vereinbarung.
3. Geschlossene Gesellschaften sind erst ab 100 Personen möglich.

**§ 2 Vertragsschluss**

1. KGS (Auftragnehmer - AN) nimmt die von dem Gast/Kunden (Auftraggeber - AG) aufgegebenen Bestellungen (Angebot) an.
2. Die Online, in Flyern und Speisekarten oder ähnlichen Prospekten enthaltenen Produktbeschreibungen stellen kein rechtlich bindendes Angebot von KGS dar, sondern dienen zur Abgabe einer verbindlichen Bestellung durch den AG. KGS behält sich Irrtümer, Änderungen, Inhalts- und Tippfehler in Speisekarten, Angebotstafeln und anderweitiger Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots durch den AG vor.
3. Wünscht der AG eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines mündlichen oder schriftlichen Angebots. Der AN ist an dieses Angebot bis zu zwei Stunden gebunden.
4. Preisangaben in Speisekarten sowie Angeboten sind inkl. gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag wird sowohl ohne als auch mit gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.
3. Die Ausführung der Dienstleistung erfolgt gemäß der vom AG erteilten Bestellung.
4. Die Bestellung ermächtigt den AN, Unteraufträge zu erteilen und dazu Subunternehmer einzuschalten.

**§ 3 Abnahme / Annahmeverzug**

1. Die Abnahme der bestellten Leistung erfolgt durch den AG im Betrieb des AN, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Leistung geht spätestens mit der Abnahme auf den AG über.

**§ 4 Rücktritt, Storno, Kosten, Änderung der Teilnehmerzahl, Zahlungspflicht trotz Streiks**

1. Der AG hat jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN getroffen wurden, hat der AN Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wie folgt:
  - 1.1. Nach Auftragsvergabe werden bei einer Stornierung bis vier Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag 10 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - 1.2. Nach Auftragsvergabe werden bei einer Stornierung bis eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstag 50 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - 1.3. Bei einer Stornierung bis drei Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 70 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - 1.4. Bei einer Stornierung bis einen Werktag vor dem ersten Veranstaltungstag oder am Veranstaltungstag werden 90 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
2. Soweit noch kein Betrag für Speisen vertraglich vereinbart war, wird für die Berechnung der Entschädigung das preislich niedrigste Buffet oder Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Sofern keine Getränkepauschale vereinbart war, wird 50 % der großen Getränkepauschale berechnet.
3. Abgeschlossene Verträge für Räumlichkeiten werden nach den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Vermieters berechnet.
4. Der AG ist verpflichtet, dem AN gegenüber bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die Speisenplanung, der genaue Ablauf der Veranstaltung und sonstige, für die Veranstaltung wichtige Details, müssen dem AN bis spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Anpassung der Personenzahl kann bis fünf Werktage vor Veranstaltungsdatum erfolgen. Bei kurzfristiger Auftragserteilung ist die Entscheidung unverzüglich nach Übermittlung des Angebots schriftlich mitzuteilen.
5. Kommt es abweichend vom vereinbarten Leistungsumfang zu einem geringeren als dem vereinbarten Bedarf – z. B. durch geringere Personenzahlen oder witterungsbedingte Umstände – so begründet dies keinen Anspruch auf Minderung des vereinbarten Auftragsvolumens.
6. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist KGS berechtigt, die vereinbarten Preise pro Person angemessen zu erhöhen. Dies muss bis spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden.
7. Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
8. Der AG ist zur Bezahlung der bestellten Ware und Leistung auch dann verpflichtet, wenn sein Betrieb bestreikt wird.

**§ 5 Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind spätestens vor Verlassens des Lokals bzw. Betriebsgeländes oder der Veranstaltung – ohne Skonto oder sonstige Nachlässe, ausgenommen hiervon sind von KGS gewährten Nachlässe – zu leisten.

- Zahlungen sind in bar, per EC-Karte zu leisten. Die Akzeptanz anderer Zahlungsmittel bleibt dem AN vorbehalten. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- Verlässt der AG das Gelände ohne zu bezahlen, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Verzug.

#### § 6 Zahlungsverzug

- Der Rechnungsbetrag ist während des Verzuges zum jeweils geltenden Verzugszins nach § 288 (1), (2) BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt hier von unberührt.
- Der AN ist berechtigt, bei Vorbestellungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen; diese muss mit dem AG jeweils im Einzelfall vereinbart werden.

#### § 7 Mängel

- Mängel der Leistung sollen dem AN unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden.

Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt, dass Ansprüche auf Mängelbeseitigung vom AG beim AN geltend zu machen sind.

- Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den AN ein weiterer Versuch der Mängelbeseitigung unzumutbar ist, kann der AG anstelle der Mängelbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften Herabsetzung der Vergütung und nach Maßgabe der Regelungen in § 8 (Haftung) und § 9 (Haftung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des AN) Schadensersatz verlangen.

#### § 8 Variationen der Zutaten und Qualitätsstandard

Das umfangreiche Sortiment des KGS ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behält sich der KGS einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

#### § 9 Haftung

- Der AN haftet für einen von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
  - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des AN auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Unabhängig von einem Verschulden des AN bleibt eine etwaige Haftung des AN bei arglistigem Verschweigen des Mangels unberührt.

#### § 10 Haftung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des AN

Jedwede persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, des AN oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des AN für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit an dem Auftragsgegenstand verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

#### § 11 Verjährung

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln hinsichtlich eines Werks, dessen Erfolg in der Herstellung der Sache oder in der Erbringung einer Dienstleistung besteht, beträgt zwei Jahre. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln; insoweit gilt die Regelung in § 8.
- Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 634a Abs. 3 BGB und §§ 12, 13 ProdHaftG).
- Die vorstehenden Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel des Werks beruhen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche, welche nicht auf einem Mangel des Werks beruhen.

#### § 12 Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum an allen Leistungen bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit Zugriffe Dritter auf die dem AN gehörenden Leistungen erfolgen.

### Abchnitt B Gourmetservice

#### § 1 Vertragspartner, Vertragsschluss

Die Online sowie in Flyern und Speisekarten enthaltenen Produktbeschreibungen stellen keine rechtlich bindenden Angebote von KGS (Auftragnehmer - AN) dar, sondern dienen zur Abgabe einer verbindlichen Bestellung (Angebot) durch den Kunden (Auftraggeber - AG).

Der AG bestellt persönlich, telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Kontaktformular) bei KGS. Mindestbestellmenge ist EUR 150,00 Warenwert. Der Vertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung durch den AN zustande. KGS kann die Bestellung durch Versand einer Annahmeerklärung in separater E-Mail oder durch Auslieferung der bestellten Leistung annehmen.

Bestellung sollen möglichst sieben Werktage vor Lieferung aufgegeben werden. Die bestellte Ware wird auf Leihgeschirr angerichtet. Die ausgeliehenen Miet- und Leihgegenstände bleiben das Eigentum von KGS und sind innerhalb von drei Tagen – sofern nicht anders vereinbart – gesäubert zurückzugeben. Eventueller Bruch oder Verlust werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei der Online-Bestellung kann ein bindender Vertrag auch bereits zuvor wie folgt zustande kommen: Wenn der AG die Zahlungsart PayPal gewählt hat kommt der Vertrag zum Zeitpunkt der Bestätigung der Zahlungsanweisung an PayPal zustande.

Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache. Der Vertragstext wird von KGS nicht gespeichert. Die AGB sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung jederzeit auf unserer Website abrufbar.

#### § 2 Warenangebot

Das umfangreiche Sortiment von KGS ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behält sich KGS einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

#### § 3 Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen

- über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden;
- zur Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde.

#### § 4 Rücktritt, Storno, Kosten, Änderung der Teilnehmerzahl, Zahlungspflicht trotz Streiks

- Der AG hat jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN getroffen wurden, hat der AN Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wie folgt:
  - Nach Auftragsvergabe werden bei einer Stornierung bis vier Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag 10 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - Nach Auftragsvergabe werden bei einer Stornierung bis eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstag 50 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - Bei einer Stornierung bis drei Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 70 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - Bei einer Stornierung bis einen Werktag vor dem ersten Veranstaltungstag oder am Veranstaltungstag werden 90 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
- Soweit noch kein Betrag für Speisen vertraglich vereinbart war, wird für die Berechnung der Entschädigung das preislich niedrigste Buffet oder Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Sofern keine Getränkepauschale vereinbart war, wird 50 % der großen Getränkepauschale berechnet.
- Abgeschlossene Verträge für Räumlichkeiten werden nach den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Vermieters berechnet.
- Der AG ist verpflichtet, dem AN gegenüber bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die Speisenplanung, der genaue Ablauf der Veranstaltung und sonstige, für die Veranstaltung wichtige Details, müssen dem AN bis spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Anpassung der Personenzahl kann bis fünf Werktage vor Veranstaltungsdatum erfolgen. Bei kurzfristiger Auftragserteilung ist die Entscheidung unverzüglich nach Übermittlung des Angebots schriftlich mitzuteilen.

5. Kommt es abweichend vom vereinbarten Leistungsumfang zu einem geringeren als dem vereinbarten Bedarf – z. B. durch geringere Personenzahlen oder witterungsbedingte Umstände – so begründet dies keinen Anspruch auf Minderung des vereinbarten Auftragsvolumens.
6. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist KGS berechtigt, die vereinbarten Preise pro Person angemessen zu erhöhen. Dies muss bis spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden.
7. Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
8. Der AG ist zur Bezahlung der bestellten Ware und Leistung auch dann verpflichtet, wenn sein Betrieb bestreikt wird.

### § 5 Lieferbedingungen

Wir liefern in Bad Vilbel, Frankfurt und einem Umkreis von 50 km. Nähere Informationen zu unseren Liefergebieten können Sie per E-Mail oder telefonisch erfragen. Die Lieferung in Bad Vilbel und 10 km Umkreis ist frei Haus. In anderen Gebieten erheben wir eine Anfahrtspauschale entsprechend der Entfernung.

### § 6 Transport, Gefahrtragung, Übergabe

1. Versendet KGS den Liefergegenstand an einem anderen Ort als ihren Firmensitz, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald KGS die Ware oder den Mietgegenstand dem mit der Versendung beauftragten Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Dritten ausgeliefert hat. Erfolgt die Versendung mit eigenen Fahrzeugen der KGS, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Ankunft der Fahrzeuge am Bestimmungsort des AG auf den AG über. Der AG trägt die Transportkosten von dem Firmensitz der KGS zu dem Bestimmungsort.
2. Die Übergabe des Liefergegenstandes erfolgt förmlich und unverzüglich nach Leistungserbringung/Anlieferung. Der Kunde verpflichtet sich, am Übergabetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insofern wird ausdrücklich anerkannt, dass auch ein Übergabetermin kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unangemessen ist.
3. Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechnen sie nicht zur Verweigerung der Übergabe.
4. Hat der AN die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Übergabe in Benutzung genommen, insbesondere mit dem Verzehr der gelieferten bzw. zubereiteten Speisen und Getränke begonnen, so gilt die Übergabe mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

### § 7 Termine, Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils gesondert getroffenen Vereinbarung. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, es sei denn, KGS wird an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte oder durch höhere Gewalt gehindert. In diesem Fall und wenn die Lieferung nicht innerhalb angemessen zu verlängernder Frist (i. d. R. bis zu 60 Minuten) erbracht werden kann, wird KGS von den Liefer- und Leistungsverpflichtungen befreit. Soweit

die KGS die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht zu vertreten hat, besteht kein Schadenersatzanspruch des AG. KGS hat die Verzögerung oder die Unmöglichkeit der Lieferung nicht zu vertreten, wenn KGS von ihren Lieferanten verzögert oder nicht beliefert worden ist (Selbstbelieferungsvorbehalt).

2. Die Lieferung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen zum vereinbarten Liefertermin an die von dem AG angegebene Lieferadresse. Besonderheiten, die den Lieferort betreffen, wie Baustellen, lange Wege, Treppenaufgänge, nicht funktionierende Fahrstühle usw. sind durch den AG bei der Bestellung mitzuteilen, damit KGS sich zeitlich und organisatorisch darauf einrichten kann. Fehlen KGS solche Informationen oder handelt es sich um besonders aufwendige Gegebenheiten, den Lieferort betreffend, behält sich KGS die Berechnung einer Mehraufwandspauschale vor.
3. Bei jeder Lieferung muss mit Zeitverschiebungen gerechnet werden, die KGS selbst bei großer Sorgfalt nicht beeinflussen kann. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Parkausweise sind vom AG zu beschaffen.
4. Spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes an den AG geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Verminderung und Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den AG über.

### § 8 Lieferzeiten

Wir liefern täglich, auch an Feiertagen nach Vereinbarung.

### § 9 Standzeit Buffet

1. Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum benötigt, kann der AG nach Absprache mit dem AN mit der Gesamtmenge auf verschiedene Zeiten ausweichen.
2. Im Falle von sogenannten Buffet-Lieferungen übernimmt der AN für eine unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe gemäß § 8 Abs. 4 durch den AG keinerlei Haftung.

### § 10 Preise, Preisliste und Mehrwertsteuer

1. Die auf Preislisten, Websites, Flyern oder Speisekarten angegebenen Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung. Ein zu den angegebenen Produktpreisen ggf. zusätzlich anfallender Lieferzuschlag wird gesondert angegeben.
2. Der AG ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des AN zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des AN an Dritte, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder vom AG genehmigt wurden.
3. Sofern im Einzelfall nicht Preise vereinbart sind, gelten die in der Preisliste neuesten Datums aufgeführten Preise.
4. KGS ist zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn sich die dem vereinbarten Entgelt zugrundeliegenden Löhne und Kosten erhöhen und zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. Übergabe an den AG mehr als vier Monate verstrichen sind.
5. Die vereinbarten Preise verstehen sich bei Verbrauchern sowie Unternehmern inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 11 Fälligkeit, Anzahlung, Verzug

1. Für Verträge mit Verbrauchern gelten folgende Regeln sofern nicht anders vereinbart:
 

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart ist, wird sofort nach dem Vertragsschluss bei einem Auftragswert über EUR 500,00 eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Auftragssumme fällig. Diese Abschlagszahlung ist bis spätestens eine Woche vor Lieferung zahlbar. Die restlichen 70 % der Auftragssumme werden unmittelbar nach Lieferung fällig.
2. Für Verträge mit Unternehmen mit Geschäftssitz im In- bzw. Ausland gelten folgende Regeln:
  - 2.1. Bei Unternehmen mit Sitz in Deutschland wird ab einem Auftragswert in Höhe von EUR 1.000,00 netto eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 50 % gestellt. Die Endrechnung erhält der AG innerhalb einer Woche nach Lieferung.
  - 2.2. Bei Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands werden stets 100 % Vorkasse in Rechnung gestellt. Diese ist per Überweisung zu gleichen.
  - 2.3. Bei Bestellungen ab EUR 5.000,00 netto ist KGS berechtigt, zusätzlich 20 % der Netto-Auftragssumme als Deposit (Sicherheitsleistung) anzufordern. Dieser Betrag soll eventuelle Zusatzbestellungen absichern. Die Abrechnung erfolgt erst nach Lieferung, eventuelle Guthaben werden erstattet.
3. Bei Aufträgen von Verbrauchern mit einem Bruttoauftragswert bis EUR 595,00 brutto erhält der AG seine Endrechnung nach der Veranstaltung. Diese ist sofort fällig. Die Zahlung dieser Rechnung kann per Überweisung erfolgen.
4. Ab einem Auftragswert für Verbraucher von EUR 595,00 brutto, erlauben wir uns eine Vorab-Rechnung über 100 % zu stellen. Diese kann mit folgenden Zahlungsmitteln beglichen werden:
  - Vorab-Überweisung  
Die Zahlungen sind per Überweisung auf Kosten des Kunden auszuführen.
  - bei Bestellung bar oder per EC-Karte
5. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen bei Verbrauchern in Höhe von fünf Prozentpunkten; bei Kaufleuten/Unternehmen neun Prozentpunkten über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. KGS ist berechtigt, etwaigen weiteren Schadenersatz zu verlangen und andere gesetzliche Rechte geltend zu machen, insbesondere Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen.
6. Vor Rechnungsstellung teilt der AG die korrekte Rechnungsanschrift mit. Für das nochmalige Ausstellen einer Rechnung an einen korrigierten Rechnungsempfänger (Name und/oder Anschrift) erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 zzgl. MwSt.

### § 12 Zahlungsbedingungen

1. Für Zahlungen stehen grundsätzlich die folgenden Zahlungsarten zur Verfügung. Wir behalten uns vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Die Bezahlung durch senden von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich.

- PayPal: Sie bezahlen den Rechnungsbetrag über den Online-Anbieter PayPal. Sie müssen grundsätzlich dort registriert sein bzw. sich erst registrieren, mit Ihren Zugangsdaten legitimieren und die Zahlungsanweisung an uns bestätigen. Diese Zahlungsart bieten wir nur für die Online-Bestellung an.
  - SEPA-Lastschrift: Sofern Sie uns ein SEPA-Mandat erteilen, erfolgt die Zahlung per Einzug von Ihrem Bankkonto. Die Kontobelastung erfolgt nach Versand der Ware. Über das Datum der Kontobelastung werden wir Sie gesondert in einer Vorabankündigung informieren. Die Frist für Ihre Vorabinformation über das Datum der Kontobelastung (Pre-Notification-Frist) wird auf drei Tage verkürzt.
  - Rechnung: Bei Zahlung auf Rechnung ist der Rechnungsbetrag per Überweisung sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug auf unser Bankkonto zu zahlen.
2. Die Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

### § 13 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

### § 14 Transportschäden

Werden Waren mit offensichtlichen Transportschäden angeliefert, so müssen diese unverzüglich, möglichst sofort beim Zusteller, reklamiert werden.

### § 15 Mängel und Gewährleistung

1. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich (nach Möglichkeit vor Ort) nach Erhalt der Leistung schriftlich und spezifiziert gerügt werden, spätestens jedoch binnen 24 Stunden bei Unternehmen und 72 Stunden bei Verbrauchern nach Ende der Veranstaltung oder Lieferung. Anderenfalls gilt die Leistung der KGS als vom AG akzeptiert.
2. Bei berechtigten Mängeln steht der KGS nach ihrer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so kann der AG dann, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt, eine Preisminderung vornehmen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
3. Die KGS versichert, dafür Sorge zu tragen, dass die anzuliefernden Waren sorgfältig und vorschriftsmäßig transportiert werden. Die KGS haftet nicht für nach Ablieferung beim AG durch unsachgemäßen Umgang, etwa durch beeinträchtigende Lagertemperaturen entstandene Schäden an der Ware.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim AG durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Ware, insbesondere der Lebensmittel.
5. Verzögerungen durch höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Verkehrsbeeinträchtigungen, gehen nicht zu Lasten der KGS. Im Fall von Verzögerungen aus vorher genannten Gründen verschieben sich die zugesagten Termine um die Dauer der Behinderung.
6. Die Verjährung der Ansprüche des AG aufgrund eines Mangels wird auf ein Jahr beschränkt.

### § 16 Haftung der KGS

1. KGS haftet auf Schadenersatz nur
  - bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
  - nach dem Produkthaftungsgesetz
  - und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KGS auch bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. KGS haftet nicht für Schäden durch die Waren und Speisen von KGS, sofern der AG am Ende einer Veranstaltung übrig gebliebene Waren nicht an die KGS zurückgibt, sondern diese an Dritte verteilt. Der AG ist außerdem verpflichtet, übrig gebliebene Speisen selbst zu entsorgen, diese sind nicht an KGS zurückzugeben.
5. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die die KGS im Auftrag des AG eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern der KGS nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird und, sofern durch die Pflichtverletzung von KGS Schäden für Leib, Leben und Gesundheit entstehen. Der AG kann ggf. die Abtretung der Ansprüche der KGS gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.
6. Ebenso wenig haftet die KGS für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen des AG selbst bzw. Dritter, insbesondere bei selbst mitgebrachten Speisen und Getränken.

### § 17 Kündigung durch KGS

KGS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann,
- der Ruf sowie die Sicherheit der KGS erheblich gefährdet wird,
- im Falle höherer Gewalt, sofern die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend erschwert oder unmöglich wird,
- wenn vereinbarte Vorabzahlungen des AG nicht termingerecht eingehen.

### § 18 Haftung

Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch KGS selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet KGS stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten,) durch leichte Fahrlässigkeit von KGS, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadenersatz ausgeschlossen.

### § 19 Haftung des Kunden

1. Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des AG verursacht werden, haftet der AG. Die Kosten daraus sind der KGS voll zu ersetzen. Bei Beschädigung, Bruch oder Diebstahl des verwendeten Equipments (Gläser, Besteck, Geschirr, Tischwäsche, Dekoration etc.) der KGS wird dies dem AG zur Gänze in Rechnung gestellt. Die Zählung von verwendetem Equipment findet im Hause der KGS statt. KGS kann vom AG den Nachweis angemessener Haftpflichtversicherung verlangen. Die KGS haftet nicht für Verlust, Bruch oder Beschädigung der von AG eingebrachten Gegenstände.
2. Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab der Übernahme bis zur Rückstellung dem AG. Allfällige Schäden, Fehlmengen bzw. Verlust sind vom AG zu vertreten und werden durch KGS gesondert berechnet.

## Abschnitt C Bistro Keltenwelt

### § 1 Betriebszeiten, Lieferzeiten

1. Öffnungszeiten im Bistro Keltenwelt sind von März bis Oktober Dienstag bis Sonntag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie von November bis Februar 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr
2. Betriebszeiten im Bistro Keltenwelt sind von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr oder nach Vereinbarung, jedoch nicht länger als 04:00 Uhr. Für Verlängerungen ab 24:00 Uhr fällt pro angefangene Stunde (berechnet bis zum Abbau des DJs/Band) eine Pauschale in Höhe von EUR 80,00 an. Diese wird der Rechnung hinzugefügt. Der Kunde gibt durch die Verlängerung der Veranstaltung sein Einverständnis zur Zahlung dieses Überstundenausgleichs.

### § 2 Vertragsschluss

1. KGS (Auftragnehmer - AN) nimmt die von dem Gast/Kunden (Auftraggeber - AG) aufgegebenen Bestellungen (Angebot) an.
2. Die Online, in Flyern und Speisekarten oder ähnlichen Prospekten enthaltenen Produktbeschreibungen stellen keine rechtlich bindenden Angebote von KGS dar, sondern dienen zur Abgabe einer verbindlichen Bestellung durch unsere AG. KGS behält sich Irrtümer, Änderungen, Inhalts- und Tippfehler in Speisekarten, Angebotstafeln und anderweitiger Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots durch den AG vor.
3. Die Ausführung der Dienstleistung erfolgt gemäß der vom AG erteilten Bestellung.
4. Die Bestellung ermächtigt den AN, Unteraufträge zu erteilen und dazu Subunternehmer einzuschalten.

### § 3 Preisangaben in Speisekarten / Angeboten

1. Die Preise der Speisekarte stellen keine verbindlichen Angebote dar. Der AG gibt mit seiner Bestellung ein Angebot ab, AGS (AN) nimmt das Angebot an.
2. Wünscht der AG eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines mündlichen oder schriftlichen Angebots. Der AN ist an dieses Angebot bis zu zwei Stunden gebunden.
3. Preisangaben in Speisekarten sowie Angeboten sind inkl. gesetzliche Mehrwertsteuer aufgeführt. Der Rechnungsbetrag wird sowohl ohne als auch mit gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.

### § 3a Abendveranstaltungen

1. Abendveranstaltungen ab 30 Personen
2. Mindestverzehr sind EUR 30,00 pro Person
3. Zzgl. fallen EUR 5,00 pro Person, mindestens jedoch EUR 250,00 für Miete inkl. Eintritt und Führung an.

### § 4 Rücktritt, Storno, Kosten, Änderung der Teilnehmerzahl, Zahlungspflicht trotz Streiks

1. Der AG hat jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN getroffen wurden, hat der AN Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wie folgt:
  - 1.1. Nach Auftragsvergabe werden bei einer Stornierung bis vier Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag 10 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - 1.2. Nach Auftragsvergabe werden bei einer Stornierung bis eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstag 50 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - 1.3. Bei einer Stornierung bis drei Werktagen vor dem ersten Veranstaltungstag werden 70 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
  - 1.4. Bei einer Stornierung bis einen Werktag vor dem ersten Veranstaltungstag oder am Veranstaltungstag werden 90 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
2. Soweit noch kein Betrag für Speisen vertraglich vereinbart war, wird für die Berechnung der Entschädigung das preislich niedrigste Buffet oder Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Sofern keine Getränkepauschale vereinbart war, wird 50 % der großen Getränkepauschale berechnet.
3. Abgeschlossene Verträge für Räumlichkeiten werden nach den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Vermieters berechnet.
4. Der AG ist verpflichtet, dem AN gegenüber bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die Speisenplanung, der genaue Ablauf der Veranstaltung und sonstige, für die Veranstaltung wichtige Details, müssen dem AN bis spätestens zehn Werktagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Anpassung der Personenzahl kann bis fünf Werktagen vor Veranstaltungsdatum erfolgen. Bei kurzfristiger Auftragserteilung ist die Entscheidung unverzüglich nach Übermittlung des Angebots schriftlich mitzuteilen.

5. Kommt es abweichend vom vereinbarten Leistungsumfang zu einem geringeren als dem vereinbarten Bedarf – z. B. durch geringere Personenzahlen oder witterungsbedingte Umstände – so begründet dies keinen Anspruch auf Minderung des vereinbarten Auftragsvolumens.
6. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist KGS berechtigt, die vereinbarten Preise pro Person angemessen zu erhöhen. Dies muss bis spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden.
7. Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
8. Der AG ist zur Bezahlung der bestellten Ware und Leistung auch dann verpflichtet, wenn sein Betrieb bestreikt wird.

### § 5 Abnahme / Annahmeverzug

1. Die Abnahme der bestellten Ware erfolgt durch den AG im Betrieb des AN, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Waren geht spätestens mit der Abnahme auf den AG über.

### § 6 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind spätestens vor Verlassens des Bistros – ohne Skonto oder sonstige Nachlässe, ausgenommen hiervon sind von KGS gewährten Nachlässe– zu leisten.
2. Zahlungen sind in bar, per EC-Karte, Vorkasse oder SEPA-Lastschrift zu leisten. Die Akzeptanz anderer Zahlungsmittel bleibt dem AN vorbehalten. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
3. Verlässt der AG das Gelände ohne zu bezahlen, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Verzug.

### § 7 Zahlungsverzug

1. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzuges zum jeweils geltenden Verzugszins zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
2. Der AN ist berechtigt, bei der Vorbestellung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen; diese muss aber mit dem AG jeweils im Einzelfall vereinbart werden.

### § 8 Mängel

1. Mängel der Dienstleistungen und Waren sollen dem AN unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden.

Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt, dass Ansprüche auf Mängelbeseitigung vom AG beim AN geltend zu machen sind.
2. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den AN ein weiterer Versuch der Mängelbeseitigung unzumutbar ist, kann der AG anstelle der Mängelbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften Herabsetzung der Vergütung und nach Maßgabe der Regelungen in § 9 (Haftung) und § 10 (Haftung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers) Schadenersatz verlangen.

### § 9 Variationen der Zutaten und Qualitätsstandard

Das umfangreiche Sortiment des KGS ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behält sich der KGS ein Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

### § 10 Haftung

1. Der AN haftet für einen von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
  - b) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des AN auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
2. Unabhängig von einem Verschulden des AN bleibt eine etwaige Haftung des AN bei arglistigem Verschweigen des Mangels unberührt.

### § 11 Haftung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des AN

Jedwede persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des AN für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit an dem Auftragsgegenstand verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

### § 12 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln hinsichtlich eines Werks, dessen Erfolg in der Herstellung der Sache oder in der Erbringung einer Dienstleistung besteht, beträgt zwei Jahre. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln; insoweit gilt die Regelung in § 7 Ziff. 2.
2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 634a Abs. 3 BGB und §§ 12, 13 ProdHaftG).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AGs, die auf einem Mangel des Werks beruhen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche, welche nicht auf einem Mangel des Werks beruhen.

### § 13 Eigentumsvorbehalt

Soweit von dem AN eingebaute Zubehör- und Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der AN das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Zubehör- und Ersatzteile dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit Zugriffe Dritter auf die dem AN gehörenden Waren erfolgen.